



Kreishandwerkerschaft Westmecklenburg-Süd

verstehen | bündeln | handeln

Antrag auf vorzeitige Zulassung nach § 37 Absatz 1 HwO, § 45 Absatz 1 BBiG:

„Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.“

An den Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschuss der Innung:

für den Ausbildungsberuf:

Beruf

Fachrichtung / Schwerpunkt / Wahlqualifikation

Beginn der Ausbildung

geplantes Ende der Ausbildung

Antragsteller:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Ausbildungsbetrieb:

Firmenname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Beantragter Prüfungszeitraum:

Sommer- oder Winterprüfung / Prüfungsjahr

Mit dieser Unterschrift beantrage ich die vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung:

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Prüfungszeiträume für die Durchführung von Gesellen- und Abschlussprüfungen:

Sommerprüfung: 1. Juni bis 31. August des Jahres → **Anmeldung bis spätestens 1. März des Jahres**

Winterprüfung: 1. Dezember bis 28./29. Februar des Jahres → **Anmeldung bis spätestens 1. Oktober des Jahres**

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen:

- Kopie Teilnahmebescheinigung der Zwischenprüfung bzw. der Ergebnisbescheinigung der Gesellenprüfung Teil 1
- Kopie letztes Berufsschulzeugnisses
- Kopie Lehrvertrag
- Stellungnahme des Betriebes
- Stellungnahme der Berufsschule

Stellungnahme des Ausbildenden / Ausbildungsbetriebes:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass aufgrund des bisherigen Ausbildungsganges, des derzeitigen überdurchschnittlichen Leistungsstandes sowie unter Berücksichtigung der bis zur Prüfung noch zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse das vorzeitige Erreichen des Ausbildungsziels entsprechend der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmenplanes erwartet werden kann.

Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind ordnungsgemäß geführt und von dem/der Ausbilder/-in unterschrieben worden. Der Prüfling wird die vollständigen Ausbildungsnachweise zu allen Prüfungstagen zu den Prüfungen mitbringen, außer er erhält hierzu vom Prüfungsausschuss eine andere Information.

Der/ die Auszubildende hat die Ausbildungszeit tatsächlich und nicht nur kalendarisch zurückgelegt.

- Der Antrag wird befürwortet.
- Der Antrag wird **nicht** befürwortet, weil
 - keine überdurchschnittlichen Leistungen vorliegen
 - weitere Begründungen sind schriftlich erläutert.

Schriftliche Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes / Beurteilung der Fertigkeiten und Kenntnisse:

Stellungnahme der Berufsschule:

- Die Berufsschule befürwortet die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung, da in den prüfungsrelevanten Fächern im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (bis 2,49) erreicht wurde.
- Die Berufsschule befürwortet die vorzeitige Zulassung **nicht**, weil
 - keine überdurchschnittlichen Leistungen vorliegen
 - weitere Begründungen sind schriftlich erläutert.

Schriftliche Stellungnahme der Berufsschule / Beurteilung der Fertigkeiten und Kenntnisse:

Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses:

Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung der/-s Auszubildenden wird stattgegeben.

Ort, Datum

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung der/-s Auszubildenden wird aus den folgenden Gründen **nicht** stattgegeben:

4

Ort, Datum

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Ort, Datum

Beisitzer

Ort, Datum

Beisitzer

Anmerkung:

Hält der Prüfungsausschussvorsitzende die Zulassungsvoraussetzung für nicht gegeben, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Prüfungsteilnehmer jedoch nicht vom regulären Zulassungsverfahren entbunden.